

Anl. 4 FK-V

FK-V - Fachkenntnisnachweis-Verordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 20.08.2025

Ausbildungsgebiet gemäß § 6 Z 4

DURCHFÜHRUNG VON ARBEITEN IM RAHMEN EINES

GASRETTUNGSDIENSTES

Ausbildungsinhalte	Unterrichtseinheiten
1. Atmung des Menschen, Gefährdung durch Sauerstoffmangel sowie gesundheitsgefährdende oder unatembare Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube, Brand- und Explosionsgefahr	6
2. Personelle und organisatorische Voraussetzungen für den Einsatz unter schwerem Atemschutz	2
3. Aufbau und Wirkungsweise von Atemschutz-, Gasmess-, Gasanzeige- und Explosionswarngeräten	6
4. Benutzung und Wartung von Atemschutzgeräten, Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft	6
5. Maßnahmen der Erste-Hilfe-Leistung bei Rettungseinsätzen, Verhalten bei Brand- oder Explosionsgefahr	3
6. Arbeitnehmerschutzzvorschriften, sonstige Rechtsvorschriften, Normen und Richtlinien zur sicheren Durchführung von Arbeiten im Gasrettungsdienst, in einer Grubenwehr oder Gasschutzwehr	4
Mindestanzahl Unterrichtseinheiten (UE Theorie)	27
Frei gestaltbare UE	5
Praktische Übungen (mit angelegtem Atemschutzgerät, Umgang mit Gasmess-, Gasanzeige- und Explosionswarngeräten)	3
GESAMTZAHL UE	35

In Kraft seit 01.02.2007 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at